

Religionsunterricht in Niedersachsen

Dokumente - Erklärungen - Handreichungen



Religionsunterricht in Niedersachsen

Dokumente - Erklärungen - Handreichungen

Hrsg. vom Katholischen Büro Niedersachsen und der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Religionsunterricht in Niedersachsen
Dokumente - Erklärungen - Handreichungen
Hrsg. Katholischen Büro in Niedersachsen und der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Hannover 2012

Inhalt

Vorwort.....	5
--------------	---

I. Allgemeiner Teil

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 7, Abs. 3	8
Niedersächsisches Schulgesetz (Auszug)	8
Erlass: „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“	10
Zum Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ Von Rolf Bade.....	19
Erlass: „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“	40
Feiertage in der Schule - Kommentar zum Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“ Von Kerstin Gäfgen-Track und Winfried Verburg	44
Antrag auf Unterrichtsbefreiung an einem kirchlichen Feiertag.....	50
Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Auszug)	51

II. Kirchliche Regelungen für die Fächer Evangelische und Katholische Religion

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.....	52
Die Missio canonica.....	57

III. Anhang

Ansprechpartner Evangelische Kirche.....	59
Ansprechpartner Katholische Kirche.....	60
Weiterbildung und Fernstudium.....	61
Adressen im Internet.....	62
Hinweise für eine Nachbestellung der Broschüre.....	65
Impressum.....	66

Vorwort

Im April 2012

Der neue Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ ist zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Wir haben dies zum Anlass genommen, alle Texte, die für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht von Relevanz sind, in dieser gemeinsam von der Konföderation evangelischer Kirchen und dem Katholischem Büro herausgegebenen Broschüre zusammenzustellen. Damit soll Schulleitungen, Religionslehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie allen am Religionsunterricht Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassend zu informieren. Dieser Erlass trägt auch den Neuregelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes der vergangenen Jahre Rechnung und verankert zum einen die religiöse und zum anderen die weltanschaulich ethische Bildung durch den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in allen Schulformen.

Der konfessionelle Religionsunterricht, der sowohl im Grundgesetz als auch im Niedersächsischen Schulgesetz verankerter Unterricht ist, ist das gemeinsame Anliegen der evangelischen Kirchen und der katholischen Bistümer. Das Engagement der Kirchen für den Religionsunterricht erhält einen sichtbaren Ausdruck auch durch den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, der seit dem Jahr 1998 in Niedersachsen den Schulen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu unterrichten. Dieser konfessionell-kooperative Religionsunterricht hat sich als Ausnahmeregelung bewährt, so dass mit dem neuen Erlass die Kirchen in vielen Fällen auf ein förmliches Antragsverfahren verzichten. Die gemeinsamen Bemühungen um den Religionsunterricht haben zudem deutlich werden lassen, worin zum einen die Stärken eines konfessionellen Religionsunterrichts auch im Gegenüber zum Unterricht Werte und Normen liegen, und zum anderen, wie viele gemeinsame Themen und Inhalte der evangelische und katholische Religionsunterricht besitzen und wie viele gemeinsame Überzeugungen den evangelischen und katholischen Religionsunterricht prägen.

Wir wissen darum, dass in den vergangenen Jahren der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule auch immer wieder kritisch hinterfragt wurde. Dennoch halten wir ihn weiterhin auch unter sich verändernden

schulischen, religiösen und gesellschaftlichen Bedingungen für ein Fach, das zu Recht von Klasse 1 - 12 zweistündiger Pflichtunterricht ist, da er einen unverzichtbaren Beitrag zur schulischen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers leistet, gerade in seiner selbstreflexiven konfessionellen Positionalität. Ein selbstreflexiver, kritischer und inhaltlich fundierter Umgang mit der eigenen Religion oder auch der eigenen Religionslosigkeit und ein ebensolcher Umgang mit den fremden Religionen ist für die Persönlichkeitsentwicklung genauso wie für das multireligiöse Zusammenleben in unserer Gesellschaft, aber auch der globalen Weltgesellschaft notwendig. Der Religionsunterricht trägt wesentlich dazu bei, fundamentalistische Gefährdungen und mögliche Tendenzen zur Gewaltbereitschaft in den Religionen zu identifizieren und zu verhindern. So leistet der Religionsunterricht einen Beitrag für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen. Es gibt über diese grundlegenden Funktionen des Religionsunterrichts hinaus noch viele weitere Funktionen, durch die er seinen Beitrag zur hermeneutischen, ethischen, emotionalen und ästhetischen Bildung der Schülerinnen und Schüler leistet.

Die Leistungsfähigkeit des Religionsunterrichts hängt wesentlich von der Person der Lehrkraft ab. In der Person der Lehrkraft fallen in einer anderen Art und in einem anderen Maß als in jedem anderen schulischen Fach gelehrte und gelebte Religion zusammen. Damit Lehrerinnen und Lehrer dieser besonderen Herausforderung gerecht werden können, möchten wir sie als die Kirchen, in deren Gemeinschaft sie zu Hause sind, in besonderer Weise unterstützen. Dazu gehört, dass wir von Anfang an bereits in der Phase der universitären Ausbildung bis hin zur beruflichen Praxis den Kontakt zu den Religionslehrkräften suchen und eine Verbindung aufbauen wollen. Dazu gehören neben dem grundsätzlichen Erwerb von *Missio canonica* und Vokation zahlreiche Informations-, Qualifikations- und Dialogangebote. Wir wünschen uns, dass mit dieser Broschüre insbesondere Religionslehrerinnen und –lehrer die für die Ausübung ihres Berufs notwendigen Informationen erhalten. Gleichzeitig wenden wir uns auch in besonderer Weise an die Schulleitungen, die für die erlasskonforme Erteilung des Religionsunterrichts an ihren Schulen Verantwortung tragen, um einer angemessenen und umfassenden Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler willen. Hiermit erhalten Sie die dafür notwendigen Informationen. Darüber hinaus dient diese Broschüre selbstverständlich zur Information aller an diesem Thema Interessierten, nicht zuletzt Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Wir stehen gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Bildungs- und Schulabteilungen der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer zu Gesprächen bereit und freuen uns über das gemeinsame Engagement für die grundlegende und notwendige religiöse Bildung von Schülerinnen und Schülern.

Kerstin Gäfen-Track

Dr. Kerstin Gäfen-Track
Bevollmächtigte für Schulangelegenheiten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Felix Bernard

Prälat Prof. Dr. Felix Bernard
Leiter des Katholischen Büros
Niedersachsen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 7, Abs. 3

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Niedersächsisches Schulgesetz (Auszug)

Religionsunterricht, Unterricht Werte und Normen

§ 124

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler desselben Bekenntnisses ist an einer Schule Religionsunterricht einzurichten.

(2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.

(3) An Fachschulen für pädagogische oder sozialpflegerische Berufe ist der Religionsunterricht Pflichtfach oder Wahlfach; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.

§ 125

Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.

§ 126

Einsichtnahme in den Religionsunterricht

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den staatlichen Schulbehörden abzustimmen. Die Religionsgemeinschaften können als Beauftragte für die Einsichtnahme Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen an Hochschulen oder geeignete Beamtinnen oder Beamte des staatlichen Schuldienstes oder im Einvernehmen mit der Schulbehörde auch andere erfahrene Pädagoginnen oder Pädagogen bestellen; soweit die Religionsgemeinschaften von diesem Recht keinen Gebrauch machen, können sie bei Zweifeln, ob in bestimmten Einzelfällen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ihrer Oberbehörde, die oder der im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu bestellen ist, Einsicht nehmen.

§ 127

Erteilung von Religionsunterricht

- (1) Keine Lehrkraft ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion an Fachschulen zu übernehmen.
- (2) Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

§ 128

Unterricht Werte und Normen

- (1) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.

(2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.

Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl.: „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 (SVBl. S. 436) – VORIS 22410
- b) RdErl.: „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 9.2.2004 (SVBl. S. 128), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.7.2010 (SVBl. S. 324) – VORIS 22410
- c) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217, SVBl. S. 206)
- d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277)

1. Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

- 1.1 Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft nach §§ 124 bis 127 NSchG, der Unterricht Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen die gleichen Regelungen wie für die anderen Schulfächer. Das bedeutet insbesondere, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen und dass es unzulässig

ist, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen durch Konferenzbeschluss für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen.

- 1.3 Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht regelmäßig zu ungünstigen Zeiten, z. B. in Randstunden, erteilt werden.
- 1.4 Bei der Unterrichtsorganisation sind die Möglichkeiten von klassen- oder jahrgangübergreifendem Unterricht zu nutzen, wobei im Sekundarbereich I aus fachdidaktischen und -methodischen Gründen nicht mehr als drei Schuljahrgänge zusammengefasst werden sollten. Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind, soll an allgemein bildenden Schulen die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Bezugsclass zu b) nicht unterschreiten.

2. Einrichtung von Religionsunterricht

- 2.1 Sind an einer Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft vorhanden, so ist für sie Religionsunterricht einzurichten, wenn das Land entsprechend § 125 NSchG mit der Religionsgemeinschaft Einvernehmen über die Lehrpläne und Lehrbücher sowie über die Ausbildung der für den Religionsunterricht vorgesehenen Lehrkräfte erzielt hat.
- 2.2 Religionsunterricht kann auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl von zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen erreicht wird. Voraussetzung ist, dass die Zusammenfassung nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten vertretbar ist.

3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen

- 3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist nach § 128 NSchG der Unterricht Werte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.
- 3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

- 4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).
- 4.2 Die Abmeldung soll nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie kann widerrufen werden.
- 4.3 Abweichend von Nr. 4.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat; Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.
- 4.4 Ist an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet, weil
 - 4.4.1 die Voraussetzungen nach Nr. 2. nicht gegeben sind oder
 - 4.4.2 zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, so können diese Schülerinnen und Schüler entsprechend Nr. 4.3 am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Im Falle von Nr. 4.4.2 gilt eine solche Regelung über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, die hierüber das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herbeiführt.
- 4.5 Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe, einen Schuljahrgang oder eine Schule besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die einen gemeinsamen Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler erforderlich machen, so kann der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden, sofern folgende Voraussetzungen an der Schule gegeben sind:

- der Schulvorstand und die für den Religionsunterricht zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen haben der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt;
- im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt;
- es liegt ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula) für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vor, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird.

- 4.5.1 Soweit schulische Bedingungen eine über die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform hinausgehende Regelung für die Erteilung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht erforderlich machen, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde einen entsprechend begründeten Antrag der Schule im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden befristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.5 an der betreffenden Schule gegeben sind.
- 4.5.2 Im Zeugnis wird der Religionsunterricht nach Nr. 4.5 mit der Konfession gekennzeichnet, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Unter „Bemerkungen“ ist im Zeugnis der Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ einzutragen. Nehmen Schülerinnen und Schüler an dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teil, die weder einer evangelischen noch der katholischen Kirche, aber einer anderen Religionsgemeinschaft oder die keiner Religionsgemeinschaft angehören, so gelten für den Eintrag unter „Bemerkungen“ die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- 4.6 Für die Förderschule kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen, sofern die Voraussetzungen nach

Nr. 4.5, Spiegelstrich 1 und 3, an der betreffenden Schule gegeben sind; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden.

- 4.7 Für berufsbildende Schulen kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen unter den Voraussetzungen nach Nr. 4.5 auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden. Für Berufliche Gymnasien gilt Nr. 8.

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

- 5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG).
- 5.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Nr. 5.1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist (§ 128 Abs.1 Satz 2 NSchG).
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 4.3 am Religionsunterricht teilnehmen, sind abweichend von Nrn. 5.1 und 5.2 nicht zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie verpflichtet.

6. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

- 6.1 Religionsunterricht wird in der Regel erteilt von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung oder einer durch Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen Qualifikation für den Religionsunterricht, von Geistlichen und von katechetischen Lehrkräften gemäß den Gestellungsverträgen.
- 6.2 Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft, die eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, mit ihrer Zustimmung beauftragt werden,

Religionsunterricht zu erteilen. Die Nrn. 6.3 und 6.4 bleiben unberührt.

- 6.3 Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und bedürfen einer kirchlichen Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Mitglieder von evangelischen Freikirchen können nur dann evangelischen Religionsunterricht erteilen, wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich ihre Zustimmung in Form einer widerruflichen Unterrichtsbestätigung erteilt hat.
- 6.4 Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen dazu der kirchlichen Bevollmächtigung der jeweiligen bischöflichen Stelle (Missio canonica).
- 6.5 Religionsunterricht für Angehörige von Religionsgemeinschaften, mit denen kein Gestellungsvertrag abgeschlossen ist, wird von Personen erteilt, die hierfür von den Religionsgemeinschaften vorgeschlagen werden. Vor der Beauftragung prüft die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die Eignung dieser Personen für die Unterrichtserteilung angenommen werden kann.

7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen

- 7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG).
- 7.2 Der Unterrichtseinsatz einer Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft in demselben Schuljahrgang sowohl in Religion als auch in Werte und Normen ist nicht zulässig. Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, sollen nur dann im Fach Werte und Normen eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz im Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft oder im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht erforderlich ist.

8. Besondere Vorschriften für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg

8.1 Erfüllung der Unterrichtsverpflichtungen

8.1.1 Die Unterrichtsverpflichtungen (Teilnahme- und Einbringungsverpflichtungen) für Religion müssen mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 können evangelische oder katholische Schülerinnen und Schüler, die Religion als Abiturprüfungsfach wählen wollen und in deren Konfession der erforderliche Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, ihre Unterrichtsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg durch ausschließliche Teilnahme am Unterricht der jeweils anderen Konfession erfüllen und die Abiturprüfung ablegen; in diesem Fall entfällt die ansonsten nach Nr. 4.1 erforderliche Abmeldung vom Religionsunterricht der eigenen Konfession.

8.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz oder Fachgruppe.

8.1.3 Die Polyvalenzregelung nach § 12 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) und § 14 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu d) gilt für den Religionsunterricht und das Fach Philosophie entsprechend.

8.2 Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie

8.2.1 Die Nrn. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend.

8.2.2 Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses während des Besuchs der Einführungsphase widerrufen, so zählt die Religionsnote bei der Versetzungsentscheidung. Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht während des Besuchs der

Qualifikationsphase widerrufen, so gilt für die Teilnahme- und Einbringungsverpflichtung Nr. 8.1.1 Satz 1 entsprechend.

8.3 Prüfende Lehrkraft im Abiturprüfungsfach Religion

Ist Religion Abiturprüfungsfach, muss die prüfende Lehrkraft eine Lehrkraft des betreffenden Bekenntnisses sein. Im Falle von Nr. 8.1.1 Satz 2 ist die prüfende Lehrkraft die unterrichtende Lehrkraft. Für den Eintrag im Abiturzeugnis gilt Nr. 4.5.2 entsprechend.

8.4 Mindestzahl für die Einrichtung von Lerngruppen in den Unterrichtsfächern Religion und Werte und Normen

Eine Lerngruppe in Religion oder Werte und Normen soll nur bei einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Nr. 1.4 Satz 1 gilt entsprechend.

9. **Schulversuche und Erprobungen**

Schulversuche und Erprobungen, die sich auf den Religionsunterricht erstrecken, bedürfen der Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und des Einvernehmens mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

10. **Religiöse Veranstaltungen in der Schule**

Als religiöse Veranstaltungen können Gottesdienste und vergleichbare religiöse Veranstaltungen, auch als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche, im Sinne des Erlasses „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchliche Veranstaltungen“ in der jeweils geltenden Fassung, angeboten werden. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte freiwillig. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 NSchG).

11. **Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die einer orthodoxen Kirche angehören**

11.1 Für Schülerinnen und Schüler, die einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, ist entsprechend den Bestimmungen

unter Nr. 2 dieses Erlasses orthodoxer Religionsunterricht einzu-richten.

- 11.2 Schülerinnen und Schülern, die einer den orthodoxen Kirchen nahestehenden Kirche angehören, die jedoch nicht in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten ist, steht die Teilnahme an dem orthodoxen Religionsunterricht frei.
 - 11.3 Der orthodoxe Religionsunterricht wird in deutscher Sprache erteilt. Über Anträge auf seine Einrichtung entscheidet die oberste Schulbehörde.
 - 11.4 Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, und von der Niedersächsischen Landesschulbehörde als geeignet angesehen werden. Zur Erteilung des griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie einer kirchlichen Bevollmächtigung durch die griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa; für die Erteilung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie der Zustimmung des zuständigen Bischofs der syrisch-orthodoxen Kirche.
 - 11.5 Dem griechisch-orthodoxen Religionsunterricht sind bis auf Weiteres die Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen zur griechisch-orthodoxen Religionslehre zugrunde zu legen, soweit niedersächsische Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dem syrisch-orthodoxen Religionsunterricht sind die vom Arbeitsbereich für Religionspädagogik der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Einvernehmen mit dem zuständigen syrisch-orthodoxen Bischof erarbeiteten vorläufigen Rahmenrichtlinien zugrunde zu legen.
12. In-Kraft-Treten
Dieser Erlass tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugerlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Weitere Hinweise zum Erlass finden Sie unter:

www.kirche-schule.de (Evangelischer Religionsunterricht)

www.bistum-hildesheim.de (Katholischer Religionsunterricht)

Zum Erlass

”Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen”¹

Von Rolf Bade

(Diese Kommentierung beruht auf der Kommentierung von Friedrich Stäblein² und schreibt diese fort)

Der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat beruht auf ethischen Grundlagen sowie ihn prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die dieser selber nicht schaffen kann. Daher wird der Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen im Grundgesetz ein hoher Stellenwert eingeräumt und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Bildungsbereich im Sinne der Religionsfreiheit eine wesentliche Mitwirkung eröffnet.

Als ordentliches Unterrichtsfach ist der Religionsunterricht staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen, zugleich gehört er in den Verantwortungsbereich der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion entscheiden. Nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes soll die Schule die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen entwickeln. Im Mittelpunkt des Religionsunterrichts stehen deshalb Fragen von existenziellem Gewicht, die die religiöse Bildung sowie die Dialog- und Urteilsfähigkeit seiner Schülerinnen und Schüler fördern.

I. Gründe für die Neufassung des Erlasses

Für die Neufassung des Erlasses ”Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen” vom 10.5.2011 waren vornehmlich die folgende Gründe ausschlaggebend:

- 1.: Die langjährigen Erfahrungen mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an den Schulen sowie der verantwortungsvolle Umgang der Schulen mit Anträgen zur Einführung dieses Unterrichts haben die Leitungsgremien der evangelischen und der katholischen Kirche in Anlehnung an ihre bisherigen grundlegenden Aussagen zur ökumenischen Kooperation im Religionsunterricht dazu veran-

lasst, in Zukunft auf Anträge der Schulen dann zu verzichten, wenn bestimmte, durch den Erlass vorgegebene Voraussetzungen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht seitens der Schulen beachtet und eingehalten werden. Die Durchführung und Gestaltung dieses Unterrichts wird damit mehr in die Eigenverantwortung der Schulen gelegt.

- 2.: Mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Jahr 2003 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schuljahren gelegt, in deren Folge der 10. Schuljahrgang an den allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe eine Doppelfunktion als Abschlussjahrgang des Sekundarbereichs I und als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.
- 3.: Der Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ in seiner geltenden Fassung musste Berücksichtigung finden in dem Erlass zum Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen unter Nr. 10 “Religiöse Veranstaltungen in der Schule“.
- 4.: Inzwischen bedürfen Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, einer kirchlichen Bestätigung (Vokation); in Anlehnung an die Regelung für die Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen (Missio canonica), sind Hinweise auf die Vokation aufgenommen worden.

Die Neufassung ermöglichte zudem, eine Reihe von kleineren Vorschriften der veränderten Rechtslage und den neuen Anforderungen der Praxis anzupassen.

Die Grundkonzeption des Erlasses aus dem Jahre 2005 ist dabei jedoch ebenso wenig geändert worden wie seine Gliederung nach Abschnitten und Ziffern.

II. Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts und des Unterrichts Werte und Normen

Der Religionsunterricht ist der einzige Unterricht, über den sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Bestimmungen finden.

Art. 7 Abs. 2 und 3 GG lautet:

„(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ Das Niedersächsische Schulgesetz³ setzt in seinem 9. Teil ”Religionsunterricht, Unterricht Werte und Normen” die genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben in landeseigenes Recht sowie die das Grundgesetz ergänzenden einfachen gesetzlichen Bestimmungen sowohl für den Religionsunterricht als auch für den Unterricht Werte und Normen wie folgt um:

„§ 124 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler desselben Bekenntnisses ist an einer Schule Religionsunterricht einzurichten.

(2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.

(3) An Fachschulen für pädagogische oder sozialpflegerische Berufe ist der Religionsunterricht Pflichtfach oder Wahlfach; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.

§ 125 Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.

§ 126 Einsichtnahme in den Religionsunterricht

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den staatlichen Schulbehör-

den abzustimmen. Die Religionsgemeinschaften können als Beauftragte für die Einsichtnahme Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen an Hochschulen oder geeignete Beamtinnen oder Beamte des staatlichen Schuldienstes oder im Einvernehmen mit der Schulbehörde auch andere erfahrene Pädagoginnen oder Pädagogen bestellen; soweit die Religionsgemeinschaften von diesem Recht keinen Gebrauch machen, können sie bei Zweifeln, ob in bestimmten Einzelfällen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ihrer Oberbehörde, die oder der im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu bestellen ist, Einsicht nehmen.

§ 127 Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht

(1) Keine Lehrkraft ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion an Fachschulen zu übernehmen.

(2) Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

§ 128 Unterricht Werte und Normen

(1) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.

(2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.“

III. Religionsunterricht und Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

Der Bedeutungsgehalt des Begriffs „ordentliches Lehrfach“, der in Art. 7 Abs. 3 GG sowie in den §§ 124 Abs. 1 und 128 Abs. 1 NSchG verwendet ist, wird im Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig⁴ erläutert. Danach bedeutet die Qualifizierung als ordentliches Lehrfach eine institutionelle Garantie, die u. a. folgende Konsequenzen hat:

- Der Unterricht darf weder räumlich noch sachlich aus dem Bereich der Schule ausgeklammert werden,
- ihm gebührt ein fester Platz im Lehrplan der Schule und in der gesamten Unterrichtsorganisation,
- er basiert auf einem Lehrplan (Kerncurriculum) und entsprechenden Lehrbüchern (Schulbüchern),
- er ist Pflichtfach für die Schülerinnen und Schüler, die dieser Religion angehören, sofern ihre Eltern oder sie selbst sich nicht ordnungsgemäß von ihm abgemeldet haben,
- er ist selbstständiges Lehrfach und kein “Unterrichtsprinzip”,
- er ist mit einer im Zeugnis erscheinenden Note zu versehen bzw. im Lernerentwicklungsbericht entsprechend qualitativ zu beschreiben, und er ist versetzungsrelevant,
- Lehrkräfte, die in dem ordentlichen Lehrfach unterrichten, haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Lehrkräfte,
- die Kosten für die Durchführung des Unterrichts haben die auch sonst zuständigen Kostenträger zu tragen, d.h. das Land die Personalkosten und der kommunale Schulträger die Sachkosten und
- der Staat hat für Einrichtungen zu sorgen, an denen Lehrkräfte für das ordentliche Lehrfach ausgebildet werden.

Die schulorganisatorischen Folgerungen aus dem Status des Religionsunterrichtes und des Unterrichts Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer sind in Nr. 1 des Erlasses gezogen.

IV. Unterrichtsinhalte des Religionsunterrichts und des Unterrichts Werte und Normen

Mit der Überschrift des Erlasses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlass nur organisatorische und keine inhaltlichen Regelungen über die genannten Fächer enthält. Inhaltliche Aussagen finden sich in den schulform- und fachbezogenen Kerncurricula (Lehrplänen) für den

Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen. Die geltenden Kerncurricula werden in dem durch das Kultusministerium jährlich aktualisierten Erlass „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ sowie dem vergleichbaren Erlass für das berufsbildende Schulwesen aufgeführt.

V. Erläuterung ausgewählter Einzelbestimmungen

Zu Nr.1.1:

Im Grundgesetz und im Niedersächsischen Schulgesetz wird der Terminus „Religionsunterricht“ zwar stets im Singular gebraucht. Gemeint ist jedoch der jeweils einer bestimmten Religionsgemeinschaft zugeordnete Unterricht. Nur so wird Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG („Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“) verständlich. Ein bestimmter Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt, der er zugeordnet ist.

Die Einrichtung von Religionsunterricht steht grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offen; der Religionsunterricht ist nicht ein Privileg der evangelischen und der katholischen Kirche. Voraussetzungen sind allerdings eine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern (Mindestzahl 12, entsprechend § 124 Abs. 1 Satz 2 NSchG), das Einvernehmen zwischen dem Land und der Religionsgemeinschaft über die Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmaterialien, entsprechend § 125 NSchG, sowie die Qualifizierung der Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen.

Derzeit sind in Niedersachsen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, in der Schule neben evangelischem und katholischem Religionsunterricht auch orthodoxen und jüdischen Religionsunterricht einzurichten. Dies gilt bisher nicht für die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht. Dabei sprechen keine inhaltlichen Gründe gegen die Einführung von islamischem Religionsunterricht.

Der Islam ist in sich aber so differenziert wie das Christentum, deshalb gibt es auch keinen „christlichen“ Religionsunterricht, sondern z. B. evangelischen und katholischen Religionsunterricht. Die durch die ebenfalls gegebene Differenzierung des Islams entstehenden Probleme werden in der öffentlichen Diskussion durch die Verwendung des Begriffs „islamischer Religionsunterricht“ kaum deutlich. Den wesentlichen islamischen Gruppen mit Ausnahme der Aleviten ist es inzwischen aber gelungen, dem Land

als einheitlicher Ansprechpartner hinsichtlich der Grundsätze des Islam zunächst im Rahmen eines Runden Tisches für den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ an zahlreichen Grundschulen im Lande und ab Anfang des Jahres 2012 als Beirat für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach zur Verfügung zu stehen im Sinne von Art. 7 GG, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt wird. In erweiterter Zusammensetzung hatte der Runde Tisch das Land auch bei der Einrichtung eines islampädagogischen Studiengangs an der Universität Osnabrück beraten. Nach dem Zusammenschluss der namhaften Vertretungen der islamischen Gruppen Anfang des Jahres 2012 zu einem Beirat strebt das Land nunmehr an, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Primarbereich (Grundschulen) ab dem 1.8.2012 und im Sekundarbereich I (weiterführende allgemein bildende Schulen) ab dem 1.8.2014 einzuführen.

Solange für muslimische Schülerinnen und Schüler kein islamischer Religionsunterricht angeboten werden kann, können für sie im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts zusätzlich bis zu zwei Wochenstunden zur Behandlung islamkundlicher Themen erteilt werden, wenn mindestens zehn Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teilnehmen. Diese Möglichkeit nach Nr. 6.1.6 des Erlasses „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft“ vom 21.7.2005 entfällt in dem Augenblick der Teilnahme am islamischen Religionsunterricht, auch im Rahmen eines Schulversuchs.

Die gelegentlich von muslimischen Schülerinnen und Schülern gestellte Frage, ob ihnen Leistungen in den sogenannten Koranschulen als Religionsnoten auf ihrem Schulzeugnis bescheinigt werden können, ist zu verneinen; dies gilt im Übrigen auch für den Konfirmanden- oder den Firmunterricht.

Zu Nr. 1.2:

Die besondere Erwähnung der Kürzungen des Religionsunterrichts bzw. des Unterrichts Werte und Normen oder der Aussetzung dieses Unterrichts in bestimmten Schuljahrgängen rechtfertigt sich aus der Erfahrung, dass manche Schulen den Ausfall von Religionsunterricht eher als den anderer Fächer hinzunehmen bereit sind. Dies ist ebenso unzulässig wie die Praxis von Schulen, unabhängig vom einladenden Charakter des Religionsunterrichts das Recht auf Religionsfreiheit um des pädagogischen Gesichtspunkts des gemeinsamen Unterrichts für alle willen einzuschränken.

Zu Nr. 1.4:

Werden in der Schule insgesamt mehr als zwei Stunden je Klasse für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen (bzw. Philosophie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) erteilt, so werden nach Nr. 5.7 des geltenden Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und jahrgangübergreifendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bleibt dabei unberücksichtigt. Die Lerngruppen für die jeweilige Konfession sind nach den Schülerhöchstzahlen (Klassenfrequenzen) der jeweiligen Schulform zu bilden, ihre Größe soll dabei in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei jahrgangübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Jahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass der Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

Die Bestimmungen zur Hälfte der Schülerhöchstzahl und zum jahrgangübergreifenden Unterricht beschreiben den Regelfall, von dem unter besonderen Umständen Ausnahmen möglich sind. Solche Ausnahmen könnten z.B. in Diasporagebieten notwendig sein, wenn die konsequente Anwendung der Bestimmung das Recht auf Religionsunterricht nach § 124 Abs. 1 Satz 2 (Zwölf-Zahl!) faktisch unmöglich machen würde.

Zu Nrn. 2.1 und 2.2:

Nr. 2.1 zieht die Folgerungen aus den §§ 124 und 125 NSchG. Damit für die Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, Religionsunterricht eingerichtet wird, genügt es nicht, dass die in § 124 Abs. 1 Satz 2 genannte Zahl von 12 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Es muss in Abstimmung mit der Religionsgemeinschaft auch geklärt sein, was fachlich auf der Grundlage welcher Lehrmaterialien unterrichtet wird und welche Ausbildungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, um den Unterricht qualifiziert zu erteilen.

Die Zahl 12 kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen gemeinsam unterrichtet werden, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Diese Situation kann sich in Diasporagebieten durchaus ergeben.

Zu Nr. 3.1:

Für die Erteilung des Unterrichts Werte und Normen in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und in den berufsbildenden Schulen sind dieselben Mindestzahlen Voraussetzung wie für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- der Verpflichtung einer Schülerin oder eines Schülers zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen und
- der Verpflichtung der Schule zur Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung besteht dann, wenn genügend zur Teilnahme verpflichtete Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Wer zur Teilnahme verpflichtet ist, ergibt sich im Einzelnen aus Nr. 5.

Zu Nr. 4.2:

Welche (Rechts-)Folgen eine Abmeldung vom Religionsunterricht vor Ende eines Schulhalbjahres hat oder haben soll, ist nicht eindeutig zu beantworten, da eine Abmeldung aus Gewissensgründen nicht versagt werden darf. Die Nrn. 4.18 und 4.19 des Erlasses "Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen" sind insofern nicht einschlägig, als sich die dortigen Ausführungen auf alle Schulfächer beziehen und die Besonderheit der Abmeldemöglichkeit, die es nur bei dem Fach Religion gibt, nicht berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken, für den Fall der Abmeldung folgende „radikale“ Lösung zu praktizieren:

In das auf den Zeitpunkt der Abmeldung (im Extremfall: kurz vor der Zeugniskonferenz) folgende Zeugnis wird keine Note für Religion aufgenommen. Die bisherigen Leistungen im Religionsunterricht haben keine Rechtsfolgen (positive oder negative Auswirkung der Note; Ausgleichsregelung) bei Versetzungen und Entscheidungen über Abschlusserteilungen. Die den Religionsunterricht erteilende Lehrkraft hat kein Stimmrecht in der Zeugniskonferenz, da sie die Schülerin oder den Schüler nicht bis zum Ende "planmäßig unterrichtet" hat (§ 36 Abs. 7 NSchG). Ein konsequentes Verfahren dieser Art dürfte am ehesten "gerichtsfest" sein.

Zu Nr. 4.3:

Die Teilnahmemöglichkeit am Religionsunterricht solcher Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehören, bezieht sich auf zwei Schülergruppen. Auf der einen Seite auf konfessi-

onslose, also keiner Religionsgemeinschaft angehörende Schülerinnen und Schüler; sie können grundsätzlich an einem Religionsunterricht ihrer Wahl teilnehmen. Auf der anderen Seite auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich von "ihrem" Religionsunterricht abgemeldet haben oder denen Religionsunterricht „ihrer“ Religionsgemeinschaft nicht angeboten werden kann; sie können wie konfessionslose Schülerinnen und Schüler ebenfalls grundsätzlich an einem anderen Religionsunterricht teilnehmen. Die Frage, ob eine solche Ummeldung erlaubt sein soll, war lange Zeit umstritten. Aus Anlass einer Elternklage hat das Verwaltungsgericht Braunschweig⁵ jedoch entschieden, dass eine Anmeldung zum Religionsunterricht der anderen Konfession nicht verhindert werden darf, wenn die aufnehmende Religionsgemeinschaft zustimmt. Die ehemals nur für die gymnasiale Oberstufe geltende Regelung gilt daher für den Primarbereich ebenso wie für den Sekundarbereich I und Sekundarbereich II.

Voraussetzung der Teilnahme ist allerdings die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.

Diese Voraussetzung zu betonen ist wichtig, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.2.1987 (BVerfGE 74 S. 244 ff.) entschieden hat, dass dem Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer anderen Religionsgemeinschaft aufgezwungen werden dürfen. Wenn es im Extremfall nur eine Lehrkraft der betreffenden Konfession gibt, ist nach deren Votum zu verfahren. Zu beachten ist, dass die Fachkonferenz in dieser Angelegenheit nur berät, jedoch keine Entscheidung trifft. Dies gilt auch für den Fall, dass an einer Schule eine gemeinsame Fachkonferenz der Religionslehrkräfte und der Lehrkräfte für Werte und Normen eingerichtet worden ist.

Zu Nr. 4.4:

Wenn für Schülerinnen und Schüler an einer Schule kein Religionsunterricht angeboten wird, so kann dies daran liegen, dass

- a) sie einer Minderheitenreligion angehören und daher die notwendigen Mindestzahlen nicht erreicht werden,
- b) mit der betreffenden Religionsgemeinschaft kein Einvernehmen über die Unterrichtsinhalte (angestrebt und) erzielt wurde oder
- c) der Unterricht aus bestimmten Gründen (im Regelfall Mangel an einer geeigneten Lehrkraft) nicht erteilt werden kann.

In den Fällen a) und b) liegen die in Nr. 2 des Erlasses beschriebenen Voraussetzungen nicht vor. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können

unbefristet an einem Religionsunterricht entsprechend Nr. 4.3 teilnehmen. Sie sind jedoch zur Teilnahme an Werte und Normen ab dem 5. Schuljahrgang, im Sekundarbereich II ggf. an Philosophie, verpflichtet, sofern der Unterricht eingerichtet ist und sie nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen (s. Nr. 5.1).

Der Fall c) bezieht sich auf den Fall akuten Lehrkräftemangels. Die Möglichkeit zur Teilnahme davon betroffener Schülerinnen und Schüler an einem anderen Religionsunterricht besteht im Primarbereich und im Sekundarbereich I zunächst nur für ein Jahr. Nr. 4.3, letzter Satz, sowie Nr. 5.2 sollen sicherstellen, dass Schule und Schulbehörde die Bemühungen um die (Wieder-)Einrichtung des ausfallenden Religionsunterrichtes nicht unter Berufung auf Nr. 4.4.2 dauerhaft einstellen.

Zu Nrn. 4.5 – 4.7:

Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche haben sich in grundlegenden Stellungnahmen⁶ für den konfessionellen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 GG, jedoch gleichzeitig für eine Zusammenarbeit in ökumenischem Geist in diesem Unterricht ausgesprochen. Die Nrn. 4.5 – 4.7 konkretisieren die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in diesem Sinne. Unter den genannten Voraussetzungen ist eine gemeinsame Unterrichtung evangelischer und katholischer Schülerinnen und Schüler möglich; der Unterricht bleibt jedoch schulrechtlich konfessioneller Religionsunterricht entsprechend der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft. Auf Grund der langjährigen Erfahrungen mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht haben die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die katholischen Diözesen in Niedersachsen Einvernehmen darüber erzielt, unter welchen Voraussetzungen sie bereit sind, die Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts durch die Schule ohne das bisherige Antragsverfahren für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform anzuerkennen. Neben der Zustimmung der im Erlass genannten Gremien sowie des entsprechenden Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte beider Konfessionen wird dabei besonderes Gewicht gelegt auf ein schuleigenes Curriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, das sich, ggf. gesondert im Rahmen einer Schulinspektion, auch nachweisen lässt. In dem Schulcurriculum sind die Belange der jeweiligen Konfession gleichwertig adäquat abzubilden.

Für die Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren vergeben wird, zählt bei der Feststellung der Hälfte der Schuljahrgänge der

10. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (s. Nr. 8). Das nach Nr. 4.5.1 erforderliche Antragsverfahren und Einvernehmen der kirchlichen Behörden bezieht sich nunmehr nur noch auf den Fall, dass eine Schule auf Grund der schulischen Bedingungen eine über die Hälfte der Schuljahrgänge hinausgehende Regelung für die Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts für erforderlich erachtet. Die schulischen Bedingungen werden im Einzelnen in der Antragsbegründung dezidiert zum Ausdruck gebracht werden müssen, wobei die Zusammensetzung der Schülerschaft mit Bezug auf die Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit ein maßgebliches Kriterium sein kann.

Der Antrag auf Erteilung dieses Unterrichts in allen Schuljahrgängen wird für die Förderschule und die berufsbildende Schule (für das Berufliche Gymnasium gilt Nr. 8) weiterhin der Regelfall sein. Dies kommt im Erlass allein dadurch zum Ausdruck, dass diese beiden Schulformen gesondert erwähnt werden (Nrn. 4.6. und 4.7).

Bei der Antragstellung einer Schule nach Nr. 4.5.1, 4.6 oder 4.7 sollte auf folgendes geachtet werden:

Den Antrag an die Schulbehörde stellt die Schule.

Wer in der Schule die Initiative zu einem solchen Antrag ergreift, ist nicht festgelegt. Das können z. B. die beteiligten Religionslehrkräfte, die Fachkonferenz oder die Elternvertretung sein.

Der Schulvorstand hat über den Antrag zu beschließen, wenn zuvor die zuständige Fachkonferenz der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt hat. Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (insbesondere: §§ 35 und 38a). Dabei kann sich die Fachkonferenz über das Mehrheitsvotum der beteiligten Religionslehrkräfte nicht hinwegsetzen.

Die Beschlussfassung im Schulvorstand stellt sicher, dass die Lehrer-, Eltern- und Schülervvertretungen umfänglich beteiligt werden.

Der Antrag der Schule muss die für die Entscheidungsfindung der Schulbehörde wesentlichen Sachverhalte enthalten. Dem Antrag ist deshalb das Schulcurriculum nach Nr. 4.5 beizufügen, aus dem neben den curricularen, pädagogischen und schulorganisatorischen Konzeptionen auch hervorgeht, auf welche Weise die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt wird. Dem Antrag müssen ferner sachdienliche Hinweise (Situationsbeschreibung der Schule; pädagogisches Gesamtkonzept der Schule; vorgesehener Zeitraum; Abstimmungsergebnisse; ggf. Mehrheits- und Minderheitsvoten etc.) entnommen werden können. Die Niedersächsische Landesschulbehörde prüft die Anträge unter schulfachlichen und schulrechtlichen Gesichtspunkten. Sie leiten diejenigen An-

träge, die sie für genehmigungsfähig hält, an die Kirchen weiter. Adressaten sind bis auf weiteres auf evangelischer Seite die jeweiligen Landeskirchenämter bzw. die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, auf katholischer Seite die Schulabteilungen der bischöflichen Generalvikariate bzw. des Offizialats in Vechta. Ob die Schulbehörde die Kirchen auch über Anträge unterrichtet, die sie für nicht genehmigungsfähig hält, bleibt den Absprachen mit den Kirchen überlassen.

Auf die Vorgabe von Antragsfristen ist im Erlass verzichtet worden. Als hilfreich hat sich aber herausgestellt, dass der Antrag möglichst ein halbes Jahr vor Beginn des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, also in der Regel zum 1.2. eines Schuljahres, gestellt wird, um die entsprechende Lehrereinsatzplanung frühzeitig vornehmen zu können.

Wichtiger als die verfahrenstechnischen Einzelheiten ist die Einsicht, dass die Vorhaben nach Nrn. 4.5, 4.6 und 4.7 auf den Konsens der Beteiligten angelegt sind. Ist er erreicht, wird das Verfahren kein Hindernis sein.

Zu Nr. 4.5.2:

Die entsprechenden Einträge sind im Zeugnis vorzunehmen. Der geltende Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ wird diesbezüglich geändert.

Zu Nrn. 4.6 und 4.7:

Die Besonderheit von Nr. 4.6 und Nr. 4.7 besteht darin, dass an Förderschulen und berufsbildenden Schulen der gemeinsame Unterricht für evangelische und katholische Schüler nicht nur für eine oder mehrere Klassen, sondern für die ganze Schule beantragt werden kann (nicht: beantragt werden muss). Grund dafür ist die gewöhnlich für die gesamte Schule bestehende besondere pädagogische und schulorganisatorische Situation (z. B. Schülerzahlen, die bei konfessionsgetrennter Erteilung des Religionsunterrichtes häufig zum völligen Ausfall des Religionsunterrichtes führen). Weil die Klassen/Lerngruppen aller Schuljahrgänge der Schule betroffen sind, kann der Antrag der Schule ggf. unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden, was nach den Besonderheiten und bisherigen Erfahrungen der Schulen dieser beiden Schulformen eher die Ausnahme sein sollte, zumal die berufsbildenden Schulen nur bis zu drei Schuljahrgänge umfassen und in Teilzeit- oder Vollzeitform geführt werden.

Zu Nr. 5.1:

Nr. 5.1 stellt eine konkretisierende Interpretation von § 128 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 dar. Nach dem Gesetzeswortlaut ist zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, "wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt". Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Schülerinnen und Schüler, die

- sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben,
- keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- keinen Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft erhalten (z.B. weil die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird oder weil keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen).

Für die zuletzt genannte Gruppe gilt die Teilnahmeverpflichtung nach Nr. 5.2; die beiden anderen Gruppen sind in Nr. 5.1 aufgeführt.

Zu Nr. 5.2:

Die in Nr. 5.2 aufgenommene Bestimmung aus § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG stößt nicht selten auf Unverständnis. Werte und Normen sei doch gerade eingerichtet worden, damit die, die keinen Religionsunterricht besuchen, zur Vermeidung von Bildungsdefiziten einen gleichwertigen Ersatz erhalten. Bildungsdefizite zuzulassen ist zweifellos nicht wünschenswert. Dem steht jedoch gegenüber: Fehlte die in § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG enthaltene Vorschrift, d.h. müssten alle, denen die Schule auch nur vorübergehend keinen Religionsunterricht anbieten kann, am Unterricht im Fach Werte und Normen unmittelbar teilnehmen, so könnten durch einfache Verwaltungsmaßnahmen – Nichteinrichten von Religionsunterricht – die Schülerinnen und Schüler vom Religionsunterricht in den Unterricht Werte und Normen "umgelenkt" werden. Die Verpflichtung, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen zu besuchen, würde nicht mehr von der Gewissensentscheidung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers abhängen, sondern durch Verwaltungsmaßnahmen der Schule gesteuert. § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG stellt insofern eine Schutzklausel dar, die verhindern soll, dass die Schulen aus fachfremden Überlegungen den als Pflichtfach anzubietenden Religionsunterricht entgegen den Bestimmungen des Schulgesetzes durch den Unterricht Werte und Normen ersetzen.

Zu Nr. 5.3:

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, sind nach Nr. 5.1 zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen verpflichtet. Nr. 5.1 steht insoweit in Spannung zu Nr. 4.3, wonach für diese Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Religionsunterricht möglich ist. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Worte ”abweichend von Nr. 5.1” ausdrücklich hingewiesen.

Zu Nr. 6.3:

Partner des Landes Niedersachsen in Angelegenheiten des evangelischen Religionsunterrichts sind die Kirchen, mit denen das Land im Jahr 1955 den ”Loccumer Vertrag” abgeschlossen hat. Dies sind die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-reformierte Kirche. Diese Kirchen sind die Mitglieder der ”Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen”.

Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören und bedürfen einer kirchlichen Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Vokation ergibt sich aus dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die „Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“⁷, das mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft getreten ist. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter des Studienseminars, die die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht erwerben wollen, benötigen während des Vorbereitungsdienstes eine befristete Unterrichtsbestätigung, die zwei Jahre über den Abschluss der Zweiten Lehramtsprüfung hinaus Gültigkeit hat. Während dieser Zeit erwerben sie die Vokation. Die Beantragung erfolgt bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mittels eines Formblatts. Notwendig ist die Teilnahme an einer 2,5 tägigen Vokationstagung.

Mit der Konföderation ist Einvernehmen darüber erzielt worden, dass auch Lehrkräfte, die den im folgenden aufgeführten Kirchen und Freikirchen angehören, eine Vokation für den evangelischen Religionsunterricht erwerben können:

- Selbständige Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord
- Evang.-methodistische Kirche – Distrikt Hamburg

- Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands
- Evang.-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld.

Bei Angehörigen anderer Kirchen und Freikirchen muss eine Prüfung des Einzelfalls durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Konföderation für den Religionsunterricht erfolgen. Diese erhalten ggf. eine Widerrufliche Unterrichtsbestätigung.

Nähere Auskünfte zur Befristeten Unterrichtsbestätigung und zur Vokation bzw. Widerruflichen Unterrichtsbestätigung erteilt die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Hannover.

Zu Nr. 6.4:

Die Vorschrift über die *Missio canonica* ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 Satz 1 ("Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die entsprechende *Missio canonica* des Diözesanbischofs voraus") des "Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen" aus dem Jahr 1965. Die *Missio canonica* kann nach bestandener Zweiter Staatsprüfung auf Antrag verliehen werden; der Erteilung kann ein Gespräch mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der bischöflichen Schulbehörde voraus. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern aller Schulformen eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Die *Missio canonica* muss jeweils (neu) für das Bistum beantragt werden, auf dessen Gebiet die Schule liegt. Auskünfte zur *Missio canonica* geben die bischöflichen Generalvikariate in Hildesheim und Osnabrück und das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Zu Nr. 7.1:

Grundsätzlich gilt auch für Lehrkräfte, die das Fach Werte und Normen erteilen, eine grundständige Ausbildung. Solche grundständig ausgebildeten Lehrkräfte stehen jedoch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung – und dies wird noch für eine lange Zeit der Fall sein. Deshalb hält das Land eine Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der zusätzlichen Lehrbefähigung in dem Fach beim NLQ vor und unterstützt so die grundständige Ausbildung. Aus der Beschreibung der Unterrichtsziele von Werte und Normen in § 128 Abs. 2 NSchG ist zu entnehmen, dass das Fach philosophische, religions- und gesellschaftswissenschaftliche Unterrichtsinhalte vermitteln soll. Daher sollen in einer Übergangszeit vornehmlich die Lehrkräfte, die

wenigstens in einem der entsprechenden Referenzfächer ausgebildet sind, im Unterricht im Fach Werte und Normen eingesetzt werden.

Zu Nr. 7.2:

Nr. 7.2 soll eine nicht gewollte Interpretation von Nr. 7.1 verhindern. Nr. 7.1 schließt nicht aus, dass eine für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkraft Unterricht Werte und Normen erteilt. Im Gegenteil: Die in Nr. 7.1 genannten Voraussetzungen werden nicht selten bei diesen Lehrkräften vorliegen. Lehrkräfte, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Erteilung von Religionsunterricht zu verweigern, weil sie sich religiösen Einstellungen entfremdet haben, oder Lehrkräfte, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, können durchaus – bei entsprechender Einarbeitung – für die Erteilung des Unterrichts Werte und Normen geeignet sein.

Religionslehrkräfte sollen zunächst aber Religionsunterricht erteilen, gerade angesichts der häufigen Mangelsituation im Fach Religion. Ihr Einsatz im Fach Werte und Normen soll nur dann erfolgen, wenn der Religionsunterricht, auch als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, umfassend erteilt wird.

Im Hinblick darauf, dass ein wesentliches Kennzeichen des Religionsunterrichts die Übereinstimmung von gelehrter und gelebter Religion in der Person der Lehrkraft ist, muss im Sinne der Abmeldeentscheidung beachtet werden: Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht ab, so soll sie oder er möglichst nicht bei der gleichen Lehrkraft, von deren Religionsunterricht sie oder er sich gerade abgemeldet hat, Unterricht in Werte und Normen erhalten; von daher sollte dieselbe Person Religion und Werte und Normen nicht in ein und derselben Jahrgangsstufe unterrichten.

Zu Nrn. 8.1. und 8.1.2:

Die Unterrichtsverpflichtungen, hierzu gehören sowohl die Teilnahme- bzw. Belegverpflichtungen als auch die Einbringungsverpflichtungen mit Bezug auf das Abitur oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife, müssen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg grundsätzlich mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden. Die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg umfassen drei Schuljahre, die sich in die einjährige Einführungspha-

se und in die zweijährige Qualifikationsphase gliedern. Evangelische oder katholische Schülerinnen und Schüler können ihre Unterrichtsverpflichtung in dem Fall, in dem sie Religion als Abiturprüfungsfach wählen wollen und der erforderliche Religionsunterricht in der eigenen Konfession nicht eingerichtet werden kann, ihre Verpflichtung in den drei Schuljahren durch ausschließliche Teilnahme am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession erfüllen und die Abiturprüfung ablegen, ohne sich im Sinne von Nr. 4.1 vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abmelden zu müssen.

Die Notwendigkeit der Zustimmung durch die Religionslehrkräfte bei Teilnahme am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession ist bereits in den Erläuterungen zu Nr. 4.3 dargestellt.

Die Unterrichtsverpflichtungen einschließlich der Abiturprüfungsaufgaben im Fach Religion ergeben sich aus den Verordnungen für die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg sowie aus der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Forderung, dass mindestens die Hälfte der Unterrichtsverpflichtungen für Religion durch Teilnahme an Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses in der Qualifikationsphase erfüllt werden muss, bedeutet am Beispiel der gymnasialen Oberstufe konkret:

a) Wenn Religion kein Prüfungsfach ist, müssen vier Kurse des eigenen Bekenntnisses belegt werden. Es können höchstens zwei andere Kurse belegt werden. Diese beiden anderen Kurse können sein

- zwei Kurse des anderen Bekenntnisses

- ein Kurs des anderen Bekenntnisses und ein polyvalenter Kurs.

b) Wenn Religion Prüfungsfach ist, müssen vier Kurse des eigenen Bekenntnisses, ggf. des anderen Bekenntnisses, belegt werden. Unter den vier Kursen kann ein polyvalenter Kurs sein.

Die Möglichkeit, Religionskurse eines anderen Bekenntnisses gleichwertig mit denen des eigenen Bekenntnisses besuchen zu können, ist Bestandteil der von den Kirchen vereinbarten ökumenischen Zusammenarbeit im Religionsunterricht. Es bedarf daher in diesen Fällen keiner förmlichen Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht.

Unter den Kursen, die nicht Kurse des eigenen Bekenntnisses sind und belegt werden müssen, kann höchstens ein polyvalenter Kurs sein. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Anrechnung nur erfolgt, wenn ein ausreichender Fachbezug vorliegt. Was ein "ausreichender Fachbezug" ist, lässt sich nicht allgemeingültig definieren; es handelt sich um eine typische Ermessensentscheidung. Ausschlaggebend für die Beurteilung des "aus-

reichenden Fachbezuges“ sollen die Lehrkräfte sein, die der betreffenden Religion angehören.

Zu Nrn. 8.2. und 8.2.2:

Nr. 8.2.1 ist die oberstufenspezifische Fassung der Nrn. 5.1 und 5.2., wobei das Fach Philosophie an die Stelle von Werte und Normen treten kann. Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht, die im Regelfall die Verpflichtung zum Besuch von Kursen in Werte und Normen nach sich zieht, widerrufen, so gelten im Grundsatz wieder die Regelungen der Nr. 8.1.1. Satz 1. Für die Einführungsphase bedeutet dies, dass die Note in Religion für die Versetzungsentscheidung zählt. Für die Qualifikationsphase bedeutet dies, dass höchstens zwei Kurse Werte und Normen oder Philosophie auf die Belegverpflichtung angerechnet werden können, die Einbringungsverpflichtung ist allerdings mit den beiden Kursen in Religion zu erfüllen.

Zu Nr. 8.3:

Dass bei einer Prüfung in evangelischer bzw. katholischer Religion die prüfende Lehrkraft evangelisch bzw. katholisch sein muss, ist an sich selbstverständlich und nur zur Vermeidung von Missverständnissen eigens zum Ausdruck gebracht.

§ 6 Abs. 3 AVO-GOFAK mit den dort genannten Bedingungen für die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse bleibt unberührt. Eine absolute konfessionelle Homogenität der Fachprüfungsausschüsse für evangelische/katholische Religion ist durch § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht erzwungen, da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Falle von Nr. 8.1.1. Satz 2 ist die unterrichtende Lehrkraft die prüfende Lehrkraft.

Zu Nr. 8.4:

Die Mindestzahl von 8 Schülerinnen und Schülern ist Voraussetzung für die Einrichtung von Kursen in Religion und Werte und Normen. Zwar mag es wünschenswert erscheinen, in bestimmten Fällen solche Kurse auch bei geringeren Teilnehmerzahlen einzurichten; zu bedenken ist jedoch, dass dadurch das gesamte System der Oberstufenkurse belastet werden würde. Der Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung begrenzt die

Gesamtzahl der einzurichtenden Kurse, so dass zu kleine Religions- oder Werte und Normen-Kurse die Schülerzahlen der anderen Kurse vergrößern oder die Bildung von Kursen in anderen Fächern verhindern würden.

Zu Nr. 9:

Der Begriff Schulversuch nimmt Bezug auf § 22 NSchG, wo die Bedingungen genannt sind, unter denen Schulversuche stattfinden dürfen. Der Begriff "Erprobungen" ist nicht genauer festgelegt. Er soll diejenigen Maßnahmen bezeichnen, die – wegen geringerer Bedeutung – nicht als Schulversuch im Sinne des § 22 NSchG durchgeführt werden, aber Abweichungen von den geltenden Regelungen beinhalten. Alle Maßnahmen, die Abweichungen von den für den Religionsunterricht geltenden Regelungen mit sich bringen, bedürfen des Einvernehmens mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Schulversuche und Erprobungen können sowohl inhaltlich als auch organisatorisch begründet sein. Bei entsprechender Schülerzusammensetzung an einer Schule könnte z. B. ein erweiterter interreligiöser Didaktikansatz inhaltlich und organisatorisch erprobt werden. Im Sinne eines Schulversuchs könnten z. B. auch erweiterte Kooperationsansätze zwischen dem schulischen Ganztagsangebot und den außerschulischen kirchlichen Angeboten in der Jugendarbeit oder der Diakonie erprobt werden. Insgesamt wird den Schulen mit der „Öffnungsklausel“ in Nr. 9 die Möglichkeit gegeben, neue Wege zu gehen und neue Überlegungen auszuprobieren.

Zu Nr. 10:

Andachten, religiöse Feiern, Schulgottesdienste etc. sind an dieser Stelle erwähnt, weil sie häufig im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht veranstaltet werden.

Wegen sonstiger kirchlicher Bezüge ist auf die neue Rechtslage nach dem Erlass "Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen" in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen, wonach die Teilnahme an solchen Veranstaltungen freiwillig ist.

Zu Nr. 11:

Die aufgeführten Regelungen erstrecken sich auf den orthodoxen Religionsunterricht, der an einigen Schulstandorten im Land stattfindet.

Anmerkungen

- 1) Erlass vom 23.6.2005 (SVBl. 2005, S. 426), zuletzt geändert mit Erlass vom 10.5.2011 (2011, S. 226)
- 2) SVBl 1998, S. 182
- 3) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 17. November 2011
- 4) s. Randnummern 75 und 76 zu Art. 7
- 5) Urteil vom 22.5.1991, NVwZ 1991, S.1113
- 6) vgl. u. a. Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“, 1994; Katholische Deutsche Bischofskonferenz „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts – Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts“, 1996
- 7) s. „Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“ in der Fassung vom 1. Juni 2006 (KABl. S.94), zuletzt geändert am 12. Dezember 2011 (KABl. S.260)

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

RdErl d. MK v. 4.11.2005 – 33-82013 – VORIS 22410

Bezug:

- a) Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S. 51, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 207))
- b) Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.d.F. vom 2.8.2004 (Nds. GVBl. S. 303), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)
- c) RdErl. v. 1.8.2002 – 303-82013 (SVBl. S. 322) – VORIS 22410

Inhalt

1. Evangelische und katholische Feiertage
2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften
3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten
4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht
5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern
6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte
7. Aufsicht und Betreuung
8. In-Kraft-Treten

1. Evangelische und katholische Feiertage

- 1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Reformationstag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligedreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen; der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamsprozession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte

gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- 1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z. B. sein: Schulandachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.
- 1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.
- 1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Sofern an Fronleichnam, am Reformationstag und an Allerheiligen die Durchführung des Unterrichts an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler, die der jeweils anderen Konfession oder keiner Konfession oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, mit erheblichen schulorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Schule an dem genannten kirchlichen Feiertag den Unterricht in dem zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung ausfallen lassen. Der Träger der Schülerbeförderung ist hierüber von der Schule frühzeitig zu informieren; sofern dieses erforderlich ist.
- 1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Nr. 1.5 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

- 2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragsteller sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.
- 2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbathheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte

Die von Lehrkräften in Fällen der Nrn. 1.1, 1.3, 1.5 und 1.6 nicht erteilten Unterrichtsstunden sind als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu berücksichtigen. Die Zeiten des Gottesdienstbesuchs sowie der Teilnahme an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen sind dann nicht als Minderzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Für Lehrkräfte, die an dem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft eine vergleichbare religiöse Veranstaltung durchführen, gelten die insoweit nicht erteilten Unterrichtsstunden als erteilt.

7. Aufsicht und Betreuung

An den kirchlichen Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Gottesdienst besuchen und an keiner vergleichbaren religiösen Veranstaltung teilnehmen, eine entsprechende Beaufsichtigung zu gewährleisten oder ein Betreuungsangebot vorzuhalten, wenn für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfall eintritt.

8. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.1.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlass zu c) aufgehoben.

Feiertage in der Schule - Zum Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“

Von Kerstin Gäfgen-Track und Winfried Verbürg

Das *Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG)* vom 23.06.2005 nennt neben den neun gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 3. Oktober und dem 1. und 2. Weihnachtstag), an denen allgemeine Arbeitsruhe herrscht und damit auch kein Schulbetrieb stattfindet, noch folgende sechs kirchliche Feiertage: Epiphaniastag/Heiligedreikönigstag, Gründonnerstag, Fronleichnam, Reformationsfest, Allerheiligen und Buß- und Betttag (§ 7 NFeiertagsG). Das Epiphaniastag bzw. das Fest der Erscheinung des Herrn am 6. Januar ist ein Fest aller christlichen Konfessionen mit besonders hoher Bedeutung für die orthodoxen Christen. Aus Sicht der Kirchen sollte dieser Tag möglichst in die Ferien fallen, wie dies beim Gründonnerstag, den auch alle begehen, in der Regel der Fall ist. Das Reformationsfest (31. Oktober) und der Buß- und Betttag (dritter Mittwoch im November) sind Festtage für evangelische Christen, katholische Christen feiern die Festtage Fronleichnam (zweiter Donnerstag nach Pfingsten) und Allerheiligen (1. November).

Für diese Tage sieht das Gesetz vor, den Schülerinnen und Schülern an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, „an Gottesdiensten oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen“ (§ 11 NFeiertagsG). Konkrete Regelungen, wie Schulen diese Vorgabe des Gesetzes umsetzen können, beschreibt der Erlass *„Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“* vom 04.11.2005. Der Erlass sieht vor, dass an den oben genannten christlichen Feiertagen für alle Schülerinnen und Schüler Unterricht stattfindet. Dennoch sind es keine „normalen“ Schultage: Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an kirchlichen Feiertagen ihrer Konfession auch während der regulären Unterrichtszeit an Gottesdiensten bzw. der Fronleichnamprozession teilzunehmen (Erlassziffer 1.2 und 1.6). Der Gesetzgeber gibt hier der positiven Religionsfreiheit – der Freiheit zum religiösen Bekenntnis – den Vorrang vor der generellen Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Wunsch, am Gottesdienst teilzunehmen, zuvor der Schule schriftlich mitzuteilen (Erlassziffer 1.4; Musterantrag in dieser Broschüre). Darüber sind Schülerinnen, Schüler und Eltern von den Schulleitungen rechtzeitig zu informieren; die Kirchen

tragen ihrerseits für eine entsprechende Information der Kirchengemeinden Sorge. Aufgrund dieser Regelung können Schülerinnen und Schüler, die dies wollen, an den genannten Festtagen an Gottesdiensten ihrer Konfession teilnehmen. Diese Regelung gilt für Gottesdienste in Kirchen und Schulen, auch für Fronleichnamsprozessionen.

Diese Regelung gilt vergleichbar auch für Lehrkräfte: Ihnen ist ebenfalls die Teilnahme am Gottesdienst an den genannten kirchlichen Feiertagen zu gestatten, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (vgl. Erlassziffer 6). Der Unterricht oder ggf. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die nicht an Gottesdiensten teilnehmen wollen, ist zu gewährleisten. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für jüdische und islamische Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte oder solche anderer Religionen an ihren religiösen Feiertagen (Erlassziffer 2).

Die Unterrichtsbefreiung zur Teilnahme an Gottesdiensten außerhalb der Schule ist nur eine der vom Erlass vorgesehenen Regelungen, eine weitere ist die Eröffnung von Möglichkeiten, die betreffenden Feiertage *in der Schule* besonders zu gestalten: Gottesdienste in der Schule, insbesondere für Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses, oder vergleichbare religiöse Veranstaltungen, die dem Charakter des Feiertages Rechnung tragen, wie zum Beispiel Vorträge, Diskussionsforen, künstlerische Darbietungen (Filme, Theater, Musik etc.), Besuche in kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte mit kirchlichen Einrichtungen. Solche vergleichbaren religiöse Veranstaltungen sind rechtlich Gottesdiensten gleichgestellt, an ihnen dürfen auch Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse oder ohne Religionszugehörigkeit teilnehmen, wenn sie es wünschen. Teilnehmenden Lehrkräften werden für den Unterrichtsausfall während der Teilnahme keine Minderzeiten angerechnet (Erlassziffer 6). Diese Regelung macht deutlich, wie sehr dem Gesetzgeber daran gelegen ist, dass die Feiertage im Schulleben gestaltet werden und dabei Traditionen und Bedingungen der einzelnen Schule berücksichtigt werden können. Da viele Schülerinnen und Schüler an diesen Feiertagen an Gottesdiensten oder den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilnehmen und daher nicht während des gesamten Unterrichtstages in ihren regulären Lerngruppen sein werden, empfiehlt es sich, an diesen Tagen keine Klassenarbeiten und Klausuren anzusetzen.

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Forderungen nach Abschaffung von Feiertagen in Deutschland laut, sei es aus ökonomischen

Gründen im globalen Wettbewerb, sei es aus Gründen der staatlichen Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen in der religiös pluralen Gesellschaft. Diese Stimmen verkennen, dass Feiertage große Bedeutung für die Identitätsbildung einer Gesellschaft haben. Denn Feiertage erinnern und vergegenwärtigen Ereignisse in der Geschichte eines Landes und der Religion. Insbesondere die christlichen Festtage, die vielfach ihre Wurzeln in jüdischen Festen haben, prägen unser Land in besonderer Weise bis heute. Sie sind Teil des kulturellen und religiösen Gedächtnisses, das Sinndeutungen und Orientierungen für das Leben des Einzelnen und der Gesellschaft tradiert und immer neu reflektiert.

Der jüdische Sabbat, der christliche Sonntag wie auch die religiösen Feiertage unterbrechen heilsam den Alltag und mit dem, was sie erinnern und vergegenwärtigen, auch die Denkgewohnheiten. Sie unterbrechen die Arbeit, die zum Lebensunterhalt und zur Gestaltung von Welt notwendig ist. Feiern ist das Gegenteil, zwecklos und nicht funktional. Unsere Gesellschaft und die Schule brauchen gerade im 21. Jahrhundert die heilsame Infragestellung der Ökonomisierung immer weiterer Lebensbereiche, die auch die Schule selbst immer stärker prägt. Feiertage stehen quer zu den Fragen nach Nutzen und Funktionen des Alltags. Sie geben Zeit zum Nachdenken auch über die großen Fragen: Woher komme ich? Wie hat alles angefangen? Wer ist der Mensch? Was soll ich, was sollen wir tun? Worauf darf ich hoffen? Diese Fragen gilt es im Sinne einer umfassenden Bildung auch in der Schule öffentlich und konkret zu bedenken – von ganz unterschiedlichen konfessionellen Aspekten her. Der Erlass eröffnet Möglichkeiten, gerade auch mit den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen, diese Tage als Feiertage in der Schulgemeinschaft bewusst zu gestalten und gemeinsam zu reflektieren, dass der Mensch – auch Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen – mehr ist als die Summe seiner Produktivkräfte.

Feiertage lassen Menschen die Welt mit anderen Augen sehen und motivieren so zum Wechsel der Perspektive. Die Fähigkeit, aus der Perspektive anderer sehen zu lernen und neue Perspektiven zu gewinnen, ist in unserer pluralen Gesellschaft unerlässlich. Wenn Menschen verschiedener Herkunft, verschiedener Religionen und Weltanschauungen und individuellen Lebensentwürfen in Toleranz und Frieden miteinander leben wollen, ist die Bereitschaft und Fähigkeit notwendig, die Welt mit den Augen anderer zu sehen, die Perspektive zu wechseln. Dazu muss Schule junge Menschen heute mehr denn je befähigen. Feiertage, an denen nicht generell

unterrichtsfrei ist, bieten die Chance, Perspektivenwechsel in der Schule erlebbar zu machen.

Wir ermutigen alle Schulleitungen und Fachkonferenzen „Religion“, die Palette der im Erlass vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen, die kirchlichen Feiertage nicht im schulischen Alltag untergehen zu lassen, sondern sie als Chance zur Unterbrechung und zum Perspektivwechsel zu sehen. Kirchengemeinden und religionspädagogische Einrichtungen der Landeskirchen und Bistümer bieten ihre Kooperation an und helfen bei der konkreten Ausgestaltung dieser Tage. Die sechs, meist auf Schultage fallenden, kirchlichen Feiertage bieten konkrete Anlässe für Unterbrechung eingefahrener Denkgewohnheiten und für einen Perspektivenwechsel.

Epiphaniastag (ev.), Fest der Erscheinung des Herrn (kath.) / Theophanie (orth.): Den Weg auf das Weihnachtsfest geht die Schulgemeinschaft in vielen Schulen gemeinsam durch Feste, Solidaraktionen, Angebote zu Gebet und Meditation, Gestaltung des Schulgebäudes. Falls dieses, den christlichen Kirchen gemeinsame, ökumenische Fest, an dem der Selbstmitteilung Gottes an alle Menschen und des Sichtbarwerdens Gottes in der Welt in Jesus Christus erinnert wird, einmal nicht in die Weihnachtsferien fällt, bietet sich die Chance, den in der Adventszeit begonnenen Weg mit einer gemeinsamen Feier in der Schule oder einer benachbarten Kirche als Schulgemeinschaft weiter zu gehen.

Gründonnerstag: Auch wenn der Gründonnerstag in aller Regel in die Ferien fallen dürfte, wie Karfreitag, kann es angebracht sein, entweder vor oder nach den Osterferien diesen Tag entweder allein oder als Teil der Passionszeit zu bedenken. Kinder und Jugendliche machen bereits oftmals selbst Erfahrungen von Leid, Gewalt oder Ausweglosigkeit bzw. werden medial insbesondere mit Gewalt konfrontiert. Gründonnerstag lädt dazu ein, darüber nachzudenken, wie wichtig eine solidarische Gemeinschaft für einen hilfreichen und konstruktiven Umgang mit dem Leiden ist, welche Bedeutung Riten für die dauerhafte Existenz einer Gemeinschaft haben und wie Hoffnung mitten in allem Leiden möglich ist. Gründonnerstag hält aber auch die Erinnerung daran wach, dass es in einer Gemeinschaft durch einen Einzelnen oder die Gemeinschaft als Ganzer zu Schuld und Scheitern kommen kann und durch einzelne oder die Gemeinschaft als Ganze Wege aus der Krise gegangen werden können.

Fronleichnam: Dieser Festtag nimmt das Geschehen des Gründonnerstag auf und erinnert an das letzte Abendmahl Jesu vor seinem Tod am Kreuz: Er wird zum Diener (Fußwaschung) und gibt sein Leben, um den Kreislauf von Gewalt und Schuld zu durchbrechen. Weil Jesus Christus solidarisch mit den Menschen ist, können und sollen Christen Solidarität mit anderen Menschen leben. Im Sakrament der Eucharistie wird die Zuwendung Gottes zu uns Menschen gegenwärtig; die Tradition der Prozession macht deutlich: Christliche Religion ist keine Privatsache für interne Zirkel, sondern Christen fühlen sich von Gott berufen, auf alle Menschen zuzugehen und die Welt für alle lebenswerter zu machen. Dieses Fest erweist sich damit als widerständig gegen zunehmenden Egoismus und gegen eine Tabuisierung der Religion in der Öffentlichkeit mit der Folge einer ausschließlich nach innen gerichteten Kirchlichkeit, weshalb auch für Kirchengemeinden eine Kooperation mit Schulen sinnvoll ist.

Reformationsfest: Das Befreiende der christlichen Botschaft wurde durch die Reformation neu entdeckt und zur Entfaltung gebracht: Der Mensch muss sich nicht durch eigenes Tun vor Gott rechtfertigen, sondern die Liebe Gottes will immer wieder neu im Leben des Menschen zur Erfahrung kommen. Die Kirchen der Reformation stellen diese Botschaft von der Rechtfertigung des Menschen durch Gott in den Mittelpunkt ihres Verständnisses des christlichen Glaubens. Damit ist ein neues Verständnis der biblischen Texte, die Notwendigkeit der Bildung aller (zum eigenen Lesen und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Bibel) und ein eigenes Verständnis von Kirche verbunden. Zugleich ist das Reformationsfest eine Gelegenheit, mit allen Konfessionen, aber auch Religionen über das unverwechselbare Eigene ins Gespräch zu kommen und das Gemeinsame zu suchen und zu pflegen.

Buß- und Bettag: In einer Gesellschaft, die auf Effektivität und Funkzionieren ausgerichtet ist, hat das Eingeständnis eigenen Versagens und Schuldigwerdens kaum noch Raum. Dieser Tag möchte dazu ermutigen, eigene Schwächen und Schuld einzugestehen und sich die Vergebung Gottes zusprechen zu lassen, um neu umgehen zu können mit Gelingen und Scheitern, Schuld und Vergebung. Der Buß- und Bettag ist in den letzten Jahrzehnten auch zu einem Tag geworden, an dem um Frieden in der Welt gebetet und zu Schritten auf dem Weg des Friedens eingeladen wird.

Reformationsfest und Buß- und Bettag folgen zeitlich dicht aufeinander. Da es mittlerweile vielfach gute Tradition ist, am Buß- und Bettag zu (Schul-)

Gottesdiensten einzuladen, könnte zukünftig das Reformationsfest Anlass sein für „vergleichbare religiöse Veranstaltungen“. Das Reformationsfest bietet dafür thematisch viele Anknüpfungspunkte.

Allerheiligen: Dieser Festtag stellt die vielen Menschen vor Augen, denen es nach Überzeugung der katholischen Kirche gelungen ist, in den letzten zwei Jahrtausenden die Nachfolge Jesu beispielhaft gelebt zu haben. Der Tag weist damit über das Leben in dieser Welt hinaus, ruft aber zugleich in der Nachfolge vieler von der katholischen Kirche heilig gesprochener Frauen und Männer auf zu solidarischem Handeln in dieser Welt. Dieser Tag eröffnet die Möglichkeit, sich mit dem Sinn des eigenen Lebens, der Verantwortlichkeit für das eigene Tun auseinander zu setzen sowie die Heiligen als Vorbilder für das eigene Leben zu entdecken.

Bei aller konfessionellen Differenz sind die Anstöße der genannten Feiertage für einen Perspektivenwechsel konfessionsübergreifend. Die Differenz der Erinnerungen und Traditionen dieser Feste bietet zugleich vielfältige Anknüpfungspunkte, über das Trennende der Konfessionen nachzudenken und die schon geleistete Überwindung des Trennenden in der Geschichte in den Blick zu nehmen. Gemeinsames Feiern in der Schulgemeinschaft mit den aus der christlichen Tradition überlieferten Riten verbindet und schafft Identität. Feiern mit Riten sprechen Menschen anders an, als es zum Beispiel diskursive Kommunikation im Unterricht kann. Denn im Mitfeiern der beschriebenen Feste können junge Menschen nicht nur theoretisch erfahren, sondern praktisch erleben, was Christen wichtig ist. Dadurch ergeben sich zugleich Anknüpfungspunkte für religiöses Lernen von Schülerinnen und Schülern aller Religionen. Wir würden uns freuen, wenn viele Schulen gerade auch in Kooperation mit örtlichen Kirchengemeinden die Chancen dieser Feiertage in der Schule nutzen.

Antrag auf Unterrichtsbefreiung an einem kirchlichen Feiertag

gemäß dem Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“ vom 04.11.2005 und dem Niedersächsischen Feiertagsgesetz vom 23.06.2005

Name, Vorname: _____

Klasse/Jahrgang: _____

Hiermit beantrage ich für mich / mein Kind Unterrichtsbefreiung für den Besuch eines Gottesdienstes bzw. einer religiösen Veranstaltung für folgenden kirchlichen Feiertag in diesem Schuljahr (bitte ankreuzen):

- Epiphaniastag
- Fronleichnamstag
- Reformationstag
- Allerheiligentag
- Buß- und Betttag

Der Gottesdienst beginnt um _____ Uhr und endet voraussichtlich

um _____ Uhr in _____

(Kirche/ Ort des Gottesdienstes).

Ort, _____ Datum, _____

Unterschrift

der religionsmündigen Schülerin / des religionsmündigen Schülers (ab 14 Jahren) oder eines Erziehungsberechtigten

(Bitte 14 Tage vor dem jeweiligen Feiertag bei der Schulleitung beantragen)

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung

(Auszug)

(Nds.SUrIV0)

in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds.GVBl. Nr.3/2006 S.35; ber. S.61; SVBl. 5/2006 S.165; ber. S.218), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6.4.2009 (Nds.GVBl. Nr.8/2009 S.140) - VORIS 20411 01 68 –

§ 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;

§ 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;
5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Deutschen Katholikentag oder Ökumenischen Kirchentag
 - a) für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, wenn die Mitwirkung von der zuständigen kirchlichen Stelle bescheinigt wird, und für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

in der Fassung vom 17. Juni 2006 (KABl. S. 94), geändert am 01. März 2008 (KABl. S. 26), geändert am 5. August 2011 (KABl. S. 141), zuletzt geändert am 12. Dezember 2011 (KABl. S. 260)

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§1

Kirchliche Bestätigung

- (1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.
- (2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.
- (3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§2 Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§5).

§3 Vokation

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifizierung oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Einföhrungstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeföhrt wird.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifikationsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt,

1. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. wenn Sie Mitglied einer Kirche nach Abs. 4 sind und die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräfte, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
 2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
 3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
 4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
 5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören,
- wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§4

Befristete Unterrichtsbestätigung

(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräfte, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

(3) Lehrkräften kann bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung für max. drei Jahre erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen,
2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.

§5 Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§6 Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7 Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft
- (2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie
 1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
 2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.
- (3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Die Missio canonica

Lehrkräfte, die das Fach katholische Religion unterrichten wollen, benötigen eine entsprechende kirchliche Erlaubnis: Die Missio canonica. Die damit verbundene kirchliche Sendung ist Ausdruck des bischöflichen Vertrauens in die fachliche und persönliche Qualifikation der Lehrkraft und eine Zusage der Unterstützung durch die kirchliche Behörde. Die Missio canonica muss in der bischöflichen Verwaltung des Bistum beantragt werden kann, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilen möchte. Die Bistümer haben jeweils eigene Ordnungen, in denen das Verfahren geregelt ist.*

Allgemein geltende Voraussetzungen für die Erteilung der Missio canonica (MC) sind:

Lehrkräfte

Die MC wird Lehrkräften nach bestandener 2. Lehramtsprüfung erteilt, die das Fach kath. Religion nach der alten Prüfungsordnung als 1. oder 2. Fach, nach der neuen Prüfungsordnung als Lang- oder Kurzfach studiert oder eine Erweiterungsprüfung abgelegt haben und sich bereit erklären, Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

Die MC ist eine zeitlich unbefristete Beauftragung durch den Bischof und hat Gültigkeit für die Erteilung des Religionsunterrichts im Bereich seines Bistums.

Bei einem Wechsel des Bistums ist die MC beim zuständigen Bistum, in dem die Schule liegt, neu zu beantragen.

Für die Zeit der 2. Ausbildungsphase erhalten Lehrkräfte mit Kath. Religion als 1. oder 2. Hauptfach eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis (KU).

Lehrkräfte, die an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen und diese erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag zunächst für zwei Jahre die KU. Danach kann die MC beantragt werden.

Hauptamtliche

Priester, Pastoralreferenten/-referentinnen und Gemeindeferenten/-referentinnen erhalten die Missio canonica von Amts wegen. Das Gleiche

che gilt für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis während der zweiten Ausbildungsphase.

Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-referentinnen, die aus dem Dienst ausscheiden, müssen die Missio canonica beantragen, wenn sie Religionsunterricht erteilen wollen.

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht mehr erfüllt, hat die MC zurückzugeben und darf keinen katholischen Religionsunterricht mehr erteilen. Wer von seinem Grundrecht Gebrauch macht, keinen Religionsunterricht zu erteilen, muss die MC ebenfalls zurückzugeben.

* Die geltende Missio-Ordnung kann in dem zuständigen Bistum angefordert werden.

Ansprechpartner Evangelische Kirche

Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon: 0511 / 1241-314

E-Mail: Bildungsabteilung@evlka.de

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

- Landeskirchenamt -

Landeskirchenrat Cornelius Hahn

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1

38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 / 8 02-0

E-Mail: Cornelius.Hahn.lka@lk-bs.de

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- Landeskirchenamt -

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon: 0511 / 1241-314

E-Mail: bildungsabteilung@evlka.de

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Oberkirchenrat Dez. III

Oberkirchenrat Detlef Mucks-Büker

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Telefon: 0441/ 7701 - 140

E-Mail: referat4-okr@ev-kirche-oldenburg.de

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Landeskirchenamt Bückeberg -

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke

Herderstraße 27

31675 Bückeberg

Telefon: 0 57 22 / 960-0

E-mail: landesbischof@landeskirche-schaumburg-lippe.de

Evangelisch-reformierte Kirche

- Landeskirchenamt -

Hilke Klüver

Saarstraße 6

26789 Leer

Telefon: 0491 / 9198 245

E-Mail: Hilke.Kluever@reformiert.de

Ansprechpartner Katholische Kirche

Katholisches Büro Niedersachsen

Kommissariat der katholischen Bischöfe

Prälat Prof. Dr. Felix Bernard

Nettelbeckstr. 11

30175 Hannover

Telefon: 0511 / 28 10 79

E-Mail: kath.bueroNds@t-online.de

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Hauptabteilung Bildung

PD Dr. Jörg-Dieter Wächter

Domhof 18-21

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 / 307 280

E-Mail: Joerg-Dieter.Waechter@bistum-hildesheim.de

Bischöflich Münstersches Offizialat

Abteilung Schule und Erziehung

Prof. Dr. Franz Bölsker

An der Christoph-Bernhard-Bastei 8

49377 Vechta

Telefon: 04441 / 872 220

E-mail: Franz.Boelsker@bmo-vechta.de

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Abteilung Schulen und Hochschulen

Dr. Winfried Verburg

Domhof 2

49074 Osnabrück

Telefon: 0541 / 318 350 o. 351

E-Mail: W.Verburg@bistum-os.de

Weiterbildung und Fernstudium

Weiterbildung im Fach Ev. Religion

Ansprechpartner: Dietmar Peter

Religionspädagogisches Institut Loccum

Uhlhornweg 10-12

31547 Rehburg-Loccum

Telefon: 05766 / 81 149

E-Mail: Dietmar.Peter@evlka.de

Weiterbildung im Fach Kath. Religion

Ansprechpartner: Franz Thalmann

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Hauptabteilung Bildung

31141 Hildesheim

Telefon: 05121 / 307-299

E-Mail: Franz.Thalmann@bistum-hildesheim.de

Weiterbildung im Fach Kath. Religion

Ansprechpartner: Franziska Birke-Bugiel

Haus Ohrbeck

Katholische Bildungsstätte

Am Boberg 10

49124 Georgsmarienhütte

Tel. 05401 / 336-37

E-Mail: f.birke-bugiel@haus-ohrbeck.de

Fernstudium Ev. Theologie / staatliche Erweiterungsprüfung

Ansprechpartner: apl. Professor Dr. Carsten Jochum-Bortfeld

Universität Hildesheim

Institut für Evangelische Theologie

Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Telefon: 05121 / 883 525

E-Mail: jochum@rz.uni-hildesheim.de

Fernstudium Kath. Theologie / staatliche Erweiterungsprüfung

Ansprechpartner: Dr. Michael Gartmann

Universität Hildesheim

Institut für Katholische Theologie

Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Telefon: 05121/ 883 533

E-Mail: gartmann@rz.uni-hildesheim.de

Adressen im Internet

Kirche und Schule

Informationsportal mit aktuellen Informationen, Kontaktdaten, Praxistipps und Terminankündigungen für die religionspädagogische Bildungsarbeit in Schule und Kirchengemeinde:

www.kirche-und-schule.de

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Informationen u. a. zu katholischen Schulen, Fachberatung katholische Religion, zu Fort- und Weiterbildungsangeboten im Fach Katholische Religion, zur Lernwerkstatt, zur Missio canonica und zur Schul- und Hochschulpastoral:

www.bistum-hildesheim.de

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Informationen u.a. zu katholischen Schulen, Fort- und Weiterbildung im Fach Katholische Religion, zur Missio canonica und zur Schulpastoral:
www.schulabteilung-os.de

Bischöflich Münstersches Offizialat Offizialatsbezirk Oldenburg

Informationen u.a. zu kirchlichen Schulen, zum Religionsunterricht und zur Religionslehrerfortbildung:
www.offizialatsbezirk-oldenburg.de

Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Hinweise zu zentralen religionspädagogischen und systemischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen für alle Schulstufen, regionalen Schulleitungskursen, Angeboten für schulinterne Lehrerfortbildungsveranstaltungen (SCHILF), Studienfahrten, medienpädagogischen Fortbildungsangeboten und Neuanschaffungen der Medienzentrale sowie zu Neuanschaffungen der religionspädagogischen Bibliothek:
www.arp.org

Religionspädagogisches Institut Loccum

Portal für die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde: Aktuelle Informationen aus Schule und Gemeinde, kostenlose Unterrichtsmaterialien, Aufsätze und Vorträge (auch als podcast), Fortbildungsprogramm, Bestellfunktion für Unterrichtshilfen, Materialien der RPI-Lernwerkstatt, Archiv mit kostenlos abrufbaren Ausgaben des „Loccumer Pelikan“, Onlinezugang zur Recherche im Bestand der RPI-Bibliothek und -mediothek, Informationen zu Wettbewerben und Rezensionen:
www.rpi-loccum.de

Arbeitsstelle für Religionspädagogik in Oldenburg (ARP)

Informationen über religionspädagogische Fortbildungen und Vokations-tagungen, Hinweise zur Organisation von schulinternen Fortbildungen im Fach Ev. Religion, Beratung von Fachkonferenzen, Möglichkeit der Online-Recherche über die Bestände der Unterrichtshilfen und Medien der Medienstelle:
www.arp-ol.de

Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland

Kontaktdaten der Mitarbeiter/-innen, Anreisebeschreibung, Publikationen, Aktuelles, Projekte und Aktivitäten, Recherche im Buchbestand der Bibliothek:

www.aro-aurich.de

Grafschafter Arbeitsstelle Religionspädagogik

Kontaktdaten der Mitarbeiter/-innen, Aktuelles, Projekte und Aktivitäten, Informationen über die kostenlose Ausleihe von Büchern und Medien:

www.gar-kueche.de

rpi-virtuell

Plattform der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für den Religionsunterricht. Umfassende virtuelle Lernumgebung für Schule und Gemeinde mit einer religionspädagogischen Datenbank. In rpi-virtuell werden neue Lerntechniken entwickelt und Hilfen zum online unterstützten Lernen bereitgestellt:

www.rpi-virtuell.net

rpp-katholisch

Internetportal der Deutschen Bischofskonferenz mit Hilfen für die Gestaltung des Religionsunterrichtes und die religiöse Bildungsarbeit. Zugleich will es Religionspädagoginnen und -pädagogen untereinander und mit religionspädagogischen und katechetischen Einrichtungen in den Diözesen vernetzen:

www.rpp-katholisch.de

Hinweise für eine Nachbestellung der Broschüre

Diese Broschüre ist in begrenzter Anzahl verschickt worden. Wird ein weiteres Exemplar oder werden weitere Exemplare gewünscht, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Stellen:

Katholisches Büro Niedersachsen,
Nettelbeckstr. 11
30175 Hannover
Telefon: 0511 / 28 10 79
E-Mail: kath.bueronds@t-online.de

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 / 1241-314
E-Mail: Bildungsabteilung@evlka.de

Im **Internet** kann die Broschüre unter nachstehenden Adressen als PDF-Datei geladen werden:

- www.kirche-schule.de
(Evangelischer und konfessionell-kooperativer Religionsunterricht)



- www.bistum-hildesheim.de
(Bildung und Kultur ; Schule / Hochschule; Religionsunterricht)



Impressum

Religionsunterricht in Niedersachsen
Herausgegeben vom Katholischen Büro Niedersachsen und der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Hannover 2012

Autorinnen und Autoren

Ministerialrat Rolf Bade
Referatsleiter im Niedersächsischen Kultusministerium

Prälat Prof. Dr. Felix Bernhard
Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track
Bevollmächtigte für Schulangelegenheiten der Konföderation evangeli-
scher Kirchen in Niedersachsen

Oberschulrat i.K. Dr. Winfried Verburg
Leiter der Abteilung Schule und Hochschulen des Bistums Osnabrück

Redaktion

Dietmar Peter
Religionspädagogisches Institut Loccum

Franz Thalmann
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Umschlagentwurf

Berward Mediengesellschaft mbH, Hildesheim

Druck

Weserdruckerei Rolf Oesselmann GmbH, Stolzenau